

**SATZUNG
der FLUGMODELLGRUPPE e.V.**

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Wahrung sowie die Pflege des Flugmodellsports in seinem Rahmen, insbesondere durch die Förderung der Jugendarbeit in seinem Bereich.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen :
„FLUGMODELLGRUPPE KEMPTEN“ (FMG KEMPTEN) mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz der FMG Kempton e.V. ist D- Kempton (Allgäu).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche diese Satzung anerkennt und gewillt ist, Zweck und Ziel des Vereins zu fördern. Minderjährige im Sinne des § 106 BGB bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, und Aufnahme durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von den Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Zweck und Ziele des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
 - b) grobe Verstöße gegen vereinsinterne Ordnungsvorschriften (z. B. Modellflugplatzordnung) oder allgemeine Rechtsvorschriften, die bei der Ausübung des Modellflugsports zu beachten sind,
 - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrags oder der satzungsgemäß beschlossenen Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Androhung der Ausschließung.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu.
- (4) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- (5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen,
 - b) Anträge zu stellen,
 - c) vom vollendeten 16. Lebensjahr ab zu wählen und abzustimmen,
 - d) vom vollendeten 18. Lebensjahr ab gewählt zu werden, sofern gegen sie kein Ausschlussverfahren läuft.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins unter Berücksichtigung der jeweils geltenden vereinsinternen Ordnungsvorschriften und der allgemein für die Ausübung des Modellflugsports geltenden Rechtsvorschriften zu benutzen.
- (3) Jeder einzelne ist verpflichtet, die für die Ausübung des Flugmodellsports gesetzlich vorgeschriebene Mindesthaftpflichtversicherung zu erwirken.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich dem Zweck und Ziel des Vereins entsprechend zu verhalten.
- (5) Sie sind ferner verpflichtet:
 - a) eine einmalige Aufnahmegebühr
 - b) einen jährlichen Beitrag und
 - c) die von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzten Umlagezu zahlen.

Beiträge sind jährlich im Voraus fällig und müssen bis zum 31. August des vorangehenden Geschäftsjahres entrichtet sein.

§ 6 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit diese nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
- (2) Innerhalb der ersten drei Monate eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese Mitgliederversammlung hat
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 - b) über die Entlastung des bisherigen Vorstands zu beschließen,
 - c) den Vorstand und die Kassenprüfer neu zu wählen,
 - d) die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags neu festzulegen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens die Hälfte oder wenigstens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Die Mitgliederversammlung hat in diesem Falle innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragseingang stattzufinden. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- (5) Zu jeder Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins unter der letzten dem Vorstand bekannten Anschrift vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ergänzt oder geändert werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfalle – vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Über jede ordentliche Mitgliederversammlung ist eine vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wiedergeben. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen erstellt und dann 6 Monate zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als 1/3 der stimmberechtigten

Vereinsmitglieder, kann nach Maßgabe des § 8 (Abs. 3 und 4) mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

- (9) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig.
- (10) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
- (11) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §1 genannten, gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 9 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer

Keiner kann mehrere Ämter in seiner Person vereinigen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorsitzende ist alleine zur Vertretung des Vereins befugt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind jeweils nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsbefugt.
- (5) Für Rechtshandlungen, mit einem Gegenstandswert von mehr als 1500 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Der Vorstand wird jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren von den Mitgliedern gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Termin dafür wird den Mitgliedern schriftlich angezeigt.
- (7) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (8) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentrifft und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder anwesend sind; er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstands werden die Mitglieder des Vereins in der nächsten Mitgliederversammlung unterrichtet.

§ 10 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

Die Termine der Kassenprüfung sind frei zu wählen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Zur Änderung dieser Satzung bedarf es –abweichend von § 8 Abs. 8 - eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Nach einer Auseinandersetzung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Flugmodellsportverein im Bereich des Landkreises Oberallgäu weiterzuleiten. Falls ein solcher nicht bestehen sollte, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kempten, die es im Sinne des Vereinszwecks, notfalls für die sonstige Jugendförderung unverzüglich zu verwenden hat. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

§ 12 Benutzung des Modellfluggeländes

Für die Benutzung des Modellfluggeländes gilt die Flugordnung der Flugmodellgruppe.

Der Vorstand